

► Erbscheinsverfahren

### Testierfähigkeit: Nicht jeder ist als Sachverständiger geeignet

Im Erbscheinsverfahren war die Testierfähigkeit der Erblasserin unklar. Daher hat das Nachlassgericht ein Gutachten über deren Testierfähigkeit im Zeitpunkt der Testamentserrichtung in Auftrag gegeben. Als Sachverständigen bestimmte das Gericht einen Hochschulprofessor, seines Zeichens Facharzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, eine Testierunfähigkeit lasse sich nicht feststellen. Darauf kündigte das Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins aufgrund des streitigen Testaments an. Hiergegen wehrte sich der im früheren Testament Begünstigte mit dem Argument, der berufene Sachverständige sei weder Psychiater noch Nervenarzt – und damit ungeeignet. Und er hatte Erfolg. |

Das Nachlassgericht hätte seine Entscheidung nicht auf das Gutachten stützen dürfen, weil der berufene Gutachter nicht hinreichend qualifiziert war. Das Verfahren leide damit unter einem wesentlichen Verfahrensfehler – so das OLG München (14.1.20, 31 Wx 466/19, Abruf-Nr. 214838) in seinem Beschluss.

Die Frage, ob ein Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war oder nicht, lässt sich in der Regel nur mithilfe eines psychiatrischen Sachverständigen, also eines Facharztes für Psychiatrie, beantworten. Mithin war der ausgewählte Hochschulprofessor von vornherein nicht geeignet, die Testierfähigkeit zu beurteilen. Die Entscheidung war daher aufzuheben und an das Nachlassgericht zurückzugeben.

**Beachten Sie** | Das OLG München regte weiter an, das Nachlassgericht möge prüfen, ob die Kosten insoweit wegen fehlerhafter Sachbehandlung ggf. niederzuschlagen sind (§ 21 GNotKG).

► Steuerklasse

### Begünstigter Erwerb nur von „einem einzigen“ Vater: Beim biologischen Vater gilt Steuerklasse III

Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet nicht die Steuerklasse I Anwendung, das Kind muss sich mit der „teuren“ Steuerklasse III begnügen – so der BFH. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten etwas schenkt. Die missliche Folge: ein deutlich höherer Steuersatz bei deutlich geringeren Freibeträgen (BFH 5.12.19, II R 5/17, Abruf-Nr. 214712). |

#### Sachverhalt

Im Streitfall schenkte der biologische Vater seiner leiblichen Tochter 30.000 EUR und beantragte beim FA die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Das FA lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung, also dem Ehemann der Mutter. Das FG Hessen hatte dem Kläger noch recht gegeben. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 1 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren. Doch der BFH erteilte der Vorinstanz jetzt eine klare Abfuhr.

Facharzt für  
Psychiatrie wäre  
die richtige Wahl  
gewesen

Erheblicher  
Verfahrensfehler  
nicht zu heilen

Kleine „Ohrfeige“ für  
das Nachlassgericht



IHR PLUS IM NETZ  
erbbstg.iww.de  
Abruf-Nr. 214712

Klare Abfuhr für  
das FG Hessen